Überall für alle
SPITEX
Spitex am Rhein

Leistungsvereinbarung

zwischen

Gemeinde Eglisau, Obergass 17, 8193 Eglisau Gemeinde Wil, Dorfstrasse 15a, 8196 Wil
Gemeinde Hüntwangen, Dorfstrasse 41, 8194 Hüntwangen
Gemeinde Wasterkingen, Vorwiesenstrasse 172, 8195 Wasterkingen (Auftraggeber)

und

Verein Spitex am Rhein, Signalstrasse 5, 8194 Hüntwangen (Auftragnehmer)

Version 2025

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde die Leistungsvereinbarung in der männlichen Form verfasst.

Die Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für alle Geschlechter.

Leistungsvereinbarung

Inhaltsverzeichnis

1. Rahmen	Seite	1
2. Generelle Ziele	Seite	2
3. Leistungsziele	Seite	3
4. Dienstleistungsangebot	Seite	3
5. Grenzen der Leistungen	Seite	5
6. Aufgaben Verein Spitex am Rhein	Seite	5
7. Aufgaben der Gemeinden	Seite	7
8. Finanzierung	Seite	8
9. Kontrolle	Seite	12
10. Zusammenarbeit	Seite	12
11. Dauer der Vereinbarung	Seite	13
12. Weitere Bestimmungen	Seite	13
13. Unterschriften	Seite	14

In der Absicht, eine fachgerechte, bedarfsorientierte Hilfe und Pflege zu Hause für die hilfebedürftigen Einwohner von Eglisau, Wil, Hüntwangen, Wasterkingen zu gewährleisten, treffen die obgenannten Gemeinden und der Verein Spitex am Rhein die folgende Leistungsvereinbarung:

1. Rahmen

1.1. Zweck der Leistungsvereinbarung

- Diese Leistungsvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen den genannten Gemeinden und der Spitex am Rhein.
- Die Gemeinden übertragen mit dieser Leistungsvereinbarung die im Pflegegesetz vom 27. September 2010 umschriebenen Aufgaben für die Erbringung der bedarfs- und fachgerechten ambulanten Pflegeversorgung ihrer Einwohner (Hilfe und Pflege zu Hause) an die Spitex am Rhein.
- Die Leistungsvereinbarung definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen der Spitex am Rhein und legt die gegenseitigen Pflichten und die finanziellen Beiträge der Gemeinden fest.

1.2. Gesetzliche und vertragliche Grundlagen

- Krankenversicherungsgesetz KVG vom 18.3.1994
- Verordnung Über die Krankenversicherung KVV vom 27.6.1995
- Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV vom 29.9.1995 (aktuellste Version)
- Kanton Zürich: Pflegegesetz vom 27. September 2010, gültig ab 1.1.2011
- Gesundheitsdirektion Kanton Zürich: Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22. November 2010, entsprechend Verfugung der Gesundheitsdirektion, gültig ab 1.3.2011
- Schreiben vom 13. August 2019 mit den Vorgaben der Gesundheitsdirektion Kanton Zürich zu den Normdefiziten und Rechnungslegung im Jahr 2020 gemäss §§ 16 und 18 sowie 22 des Pflegegesetzes
- Kriterien für die Erteilung einer Betriebsbewilligung für Spitex-Organisationen, erlassen durch den Regierungsrat im 2008 sowie die Kriterien zur Erlangung einer Berufsausübungsbewilligung durch die Gesundheitsdirektion
- Administrativvertrag zwischen dem Spitex Verband Schweiz (SVS) / Association Spitex Privé Suisse (ASPS) und Helsana/Sanitas/KPT vom 8. Januar 2016
- Administrativvertrag zwischen dem SVS / ASPS und Tarifsuisse AG vom 6. Februar 2016
- Administrativvertrag zwischen dem SVS, ASPS und CSS Kranken-Versicherung AG vom 19. Januar 2017
- Verträge betreffend der Akut- und Übergangspflege zwischen dem Spitex Verband Kanton Zürich und Tarifsuisse AG, Helsana Versicherungen AG, Sanitas Grundversicherungen AG und KPT Krankenkasse AG, gültig ab 1. Januar 2011
- Branchenleitbild der Non-Profit-Spitex des Spitex Verbandes Schweiz vom Mai 1999
- Leitfaden über die Qualität in der Spitex des Spitex Verbandes Kanton Zürich vom September 1999 (inkl. Normen und Kriterien des Spitex Verbandes Schweiz sowie Kapitel 8-10 Handbuch Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und betriebliches Gesundheitsmanagement"

1.3. Konzeptionelle Einbettung

- Versorgungskonzepte der Gemeinden für Leistungen im stationären und ambulanten Bereich:

Eglisau	Planung der institutionellen Angebote, April 2012
Wil	Versorgungskonzept der Gemeinde Wil, Dezember 2011
Hüntwangen	Versorgungskonzept der Gemeinde Hüntwangen, Dez. 2011
Wasterkingen	Versorgungskonzept der Gemeinde Wasterkingen, Dez. 2011

2. Generelle Ziele

2.1. Generelle Aufgaben und Leistungen

- Die Spitexorganisation fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung und Beratung bedürfen.
- Die Spitexorganisation arbeitet aktiv bei der Gesundheitsförderung mit.
- Die Spitexorganisation setzt die verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen so ein, dass sie das bestmögliche Resultat zu günstigen Kosten für die Gemeinschaft zu erreichen vermag.
- Sie berücksichtigt dabei sowohl das Wohl der Klientinnen und Klienten als auch die Arbeitsgrundsätze bzw. Qualitätsmerkmale der Spitex.

2.2. Zielgruppen

Bezügerinnen und Bezüger von Spitexleistungen können sein:

- Körperlich und/oder psychisch kranke, behinderte, verunfallte, rekonvaleszente, sterbende Menschen jeden Alters,
- Frauen während der Schwangerschaft und nach der Geburt eines Kindes oder
- Menschen, die in einer vorübergehenden physischen und/oder psychischen Risikosituation stehen, sofern sie hilfs- und pflegebedürftig sind.

3. Leistungsziele

- Spitex-Leistungen fördern die Selbständigkeit und Eigenverantwortung von Menschen trotz Pflege- bzw. Betreuungsbedarf und tragen zu deren Erhaltung und Unterstützung bei. Damit sollen stationäre Aufenthalte vermieden, hinausgezögert oder verkürzt werden.
- Spitex-Leistungen können erbracht werden, wenn die zu pflegende bzw. zu betreuende Person selbst oder ihr jeweiliges konkretes Umfeld die Leistungen nicht erbringen können (Subsidiaritätsprinzip).

4. Dienstleistungsangebot

4.1. Grundleistungen

4.1.1. Kerndienstleistungsangebot

Pflege-Dienstleistungen

- Pflegerische Leistungen (Pflichtleistungen) gem. KLV Art. 7 Abs. 2
- Leistungen der Akut- und Übergangspflege gemäss KLV Art. 7 Abs. 2
- Massnahmen der Abklärung, Behandlung und Pflege

Nicht pflegerische Spitexleistungen

- Hilfe und Unterstützung im Haushalt zur Alltagsbewältigung, Verpflegung
- Unterstützung bei der Organisation des Haushaltes
- Wöchentliche Hausreinigung

Diese Leistungen werden aufgrund einer schriftlich festgehaltenen Bedarfsklärung gemäss der Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22.11.2010 erbracht.

4.1.2. Gesundheitsberatung / Gesundheitsförderung

- Beratung und Unterstützung von betreuenden und pflegenden Angehörigen
- Information über das bestehende Spitex-Angebot
- Vernetzung mit den anderen Leistungserbringern im Gesundheits- und Sozialbereich und bedarfsgerechte Weiterleitung der Hilfesuchenden

4.2. Ergänzende Dienstleistungs-Angebote
(Stand 1.1.2022)

4.2.1 Vereinseigene Angebote

Angebot	Zielgruppe	Hilfsfonds-Rechnung	Betriebs- Rechnung	Tarif für Klienten
Krankenmobilien	Alle Einwohner	Anschaffung und Ersatz	Unterhalt/Reparatur Mietertrage	Gemäss KORE
Reinigungsdienst	Alle Klientengruppen		Erfolg im sep. Kostenträger ausgewiesen	Tarif Komfort-Leistungen
Betreuung/Entlastung	Alle Klientengruppen	Beitrage möglich	Erfolg im sep. Kostenträger ausgewiesen	Tarif Komfort-Leistungen
Information/Beratung/ Anleitung (Abrechnung als KV- Leistung prüfen)	Alle Einwohner Klientengruppen	Beitrage bei hohem Bedarf/Aufwand		Grundleistung für Erstausk0nfte Null-Tarif, Kostenbeteiligung bei hohem Aufwand lt. Vorgaben Vorstand
Sozialbetreuung	Klienten beiBedarf lt. internen Kriterien	ZeitaufwandIt. Budget HF	Vergütung Lohnkosten gem. KORE	Null-Tarif nach Vorgabe HF
Aktivierung	Für alle Klientengruppen often	ZeitaufwandIt. Budget HF	Vergütung Lohnkosten gem. KORE	Null-Tarif situativ kleiner Unkostenbeitrag
24-h Notruf mit Intervention	Alle Einwohner		Erfolg in sep. Kostenträger ausgewiesen	Tarif Komfort-Leistungen
Seniorenanlass Gde.	Alle Einwohner			

4.2.2 Vermittlung von Dienstleistungen

Angebot	Zielgruppe	Hilfsfonds-Rechnung	Betriebs-Rechnung	Tarif für Klienten
Spitex-Café Fahrten zum Spitex-Café	Alle Klientengruppen	KM-Entschädigung freiwillige Fahrer kleine Anerkennung	Vergütung Lohnkosten gem. KORE (nur Spitex-Café)	Null-Tarif
Mahlzeitendienst	Alle Einwohner	KM-Entschädigung freiwillige Fahrer kleine Anerkennung	Erfolg im sep. Kostenträger ausgewiesen	Tarif Komfort-Leistungen
Begleitung durch Dipl. Seniorenausfahrt 1 Tag pro Gde.	Jede Gemeinde	Hilfsfond inkl. Std.-Lohn und LNK 20%		

5. Grenzen der Leistungen

Gemäss Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22.11.2010.

- Spitex-Leistungen können unverzüglich eingestellt werden, wenn das Personal beschimpft, bedroht, belästigt oder anderweitig gefährdet wird
- Leistungen, die unter unzumutbaren Bedingungen erbracht werden müssten, können verweigert werden.
- Die Spitex kann die Leistungserbringung bei erheblichen Zahlungsausständen einstellen.
- Werden Leistungen eingestellt, muss die Wohngemeinde des Spitex-Klienten unverzüglich informiert werden. Bei Einstellung von Pflege-Pflichtleistungen erfolgt gleichzeitig eine Mitteilung an den verordnenden Arzt. Zudem trifft die Spitex gemeinsam mit der zuständigen Gemeinde geeignete Massnahmen bei der Suche nach einem geeigneten anderen Leistungserbringer.

6. Aufgaben der Spitex am Rhein

6.1. Organisation

6.1.1. Personal

- Die Spitex am Rhein stellt den Anforderungen entsprechend fachlich und sozial kompetentes Personal an (gemäss den Kriterien zur Erteilung einer kantonalen Betriebsbewilligung).
- Der Verein ermöglicht dem Personal und der Leitung die betrieblich angemessene und notwendige Aus- und Weiterbildung
- Gemäss Administrativverträgen zwischen dem Spitex Verband Schweiz / Association Spitex Privé Suisse und Helsana/Sanitas/KPT, Tarifsuisse AG bzw. CSS Versicherung AG vom 08.01.2016, 06.02.2016 bzw. 19.01.2017 gelten die entspechenden Bestimmungen nach Anhang 5 Fachpersonal

6.1.2. Spitex-Zentrum

Im Einzugsgebiet der Spitex am Rhein wird ein Zentrum mit klar definierten, der Bevölkerung bekannten Öffnungszeiten und einheitlicher Telefonnummer eingerichtet. Das Zentrum ist zu bestimmten Zeiten persönlich besetzt. Der Betrieb von weiteren Stützpunkten im Vertragsgebiet der Vertragsgemeinden ist möglich.

6.1.3. Bedarfsgerechte Leistungserbringung

Die Hilfe und Pflege-Leistungen sind immer ergänzend zu den Leistungen, welche die zu pflegende Person selbst oder, ihr Umfeld erbringen können. Sie sind gestützt auf eine schriftlich festgehaltene Bedarfsabklärung. Wir arbeiten mit dem Bedarfsabklärungsinstrument interRAI HC (Resident Assessment Instrument Home Care).

6.1.4. Zeitliche Verfügbarkeit

- Die Einsatzzentrale der Spitex am Rhein ist von Montag bis Freitag (ohne Feiertage) von 08.00-12.00 und von 14.00-17.00 Uhr telefonisch erreichbar, gemäss der Verordnung für Pflegeversorgung.
- Die Spitex am Rhein stellt sicher, dass neue Einsätze, nach vorheriger Anmeldung, innerhalb von 24 Stunden ausgeführt werden können.
- Die Spitex am Rhein stellt sicher, dass Einsätze entsprechend der Verordnung für Pflegeversorgung zwischen 07.00 und 22.00 Uhr an sieben Tagen pro Woche erbracht werden können.
- Die Spitex am Rhein stellt zwischen 22.00 und 07.00 Uhr im Rahmen des eigenen Notrufsystems einen Pikett-Dienst sicher.
- Einsätze bei Palliativ-Klienten zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr können in Absprache mit den Angehörigen und dem zuständigen Arzt durch die Spitex am Rhein selbst angeboten werden oder auf Verlangen des Pflegebedürftigen, bzw. dessen Vertreters wird ein Ersatzangebot vermittelt.

6.1.5. Aufträge an Dritte

Unter der Voraussetzung, dass die Qualität der Dienstleistungen und die Zielsetzungen dieser Vereinbarung eingehalten werden, kann die Spitex am Rhein vorübergehend - bei nicht ausreichendem kommunalem Angebot oder falls sie selber nicht in der Lage ist - Aufträge für spezialisierte Pflegeleistungen für Personen mit onkologischen oder psychiatrischen Diagnosen sowie für Kinder an Dritte (z.B. Stiftung Palliaviva, selbständig tätige Psychiatriefachpersonen, Kinderspitex, erwerbswirtschaftliche Spitex- Organisationen für Akut- und Übergangspflege etc.) erteilen.

Mit der Stiftung Palliaviva und Kispex werden Leistungen und Abgeltung in einer separaten Leistungsvereinbarung zwischen dem Vorstand der Spitex am Rhein und der Sub- Auftragnehmerin geregelt. Die Spitex am Rhein unterbreitet die entsprechenden Verträge den Gemeinden zur Genehmigung. Die Modalitäten für Zahlungsverkehr sind mit den Gemeinden abgesprochen.

Verzichtet eine pflegebedürftige Person von sich aus auf die Pflegeangebote der Spitex am Rhein oder bei einem mangelnden Angebot auf die Vermittlung eines Ersatzangebotes und wählt einen teureren Leistungserbringer, hat sie die Mehrkosten selbst zu tragen.

6.1.6. Jahresziele / Jahresbericht

Die Spitex am Rhein erstellt für den Betrieb eine Jahresrechnung und Bilanz. Der Hilfsfonds wird in separater Rechnung und Bilanz ausgewiesen. Beide Rechnungen sind Teil des Jahresberichtes des Vereins.
Für das nächstfolgende Jahr legt die Spitex am Rhein die betrieblichen Jahresziele und das Betriebsbudget fest und unterbreitet diese den Gemeinden zur Stellungnahme. Das Betriebsbudget und die Jahresrechnung sind entsprechend dem Rechnungslegungsmodell des Spitex-Verbandes zu gliedern und nach Kostenarten aufzuschlüsseln

Die Mitgliederversammlung der Spitex am Rhein wird laut Statuten einberufen. Jahresrechnung und Budget des kommenden Jahres für Betrieb und Hilfsfonds werden den Mitgliedern zur Beschlussfassung unterbreitet.

6.2. Arbeitsgrundsätze

6.2.1. Zusammenarbeit mit Angehörigen

Die Spitex am Rhein pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den Angehörigen bzw. dem Umfeld der Klienten und bezieht diese so weit wie möglich in die Hilfe und Pflege mit ein.

6.2.2. Koordination

Die Spitex am Rhein koordiniert ihre Leistungen mit den anderen im Einzugsgebiet tätigen Gesundheits- und Sozialdiensten / Institutionen des Gesundheitswesens und der Ärzteschaft. Sie berücksichtigt die Nahtstellen zwischen ambulanter und stationärer Pflegeversorgung und die Nahtstellen zwischen Langzeitpflege- und Akutversorgung.

Die Spitex am Rhein pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Spitex-Organisationen in der Region.

6.2.3. Qualitätssicherung

Die Spitex am Rhein erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen (KVG Art. 58, KVV Art. 77) und hält sich an die in den Administrativverträgen beschriebenen Bestimmungen (Art. 15 Qualitätssicherung) sowie an den Qualitätsleitfaden des Spitex Verbandes Kanton Zürich. Sie betreibt eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung.

Die Sicherheit der Mitarbeitenden sowie der Klienten werden gewährleistet. Die Vorgaben der eidgenössischen Koordinationsstelle für Arbeitssicherheit (EKAS) werden eingehalten, gemäss Handbuch Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement, Kapitel 8-10 Qualitätsleitfaden Spitex Verband Kanton Zürich.

Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sowie die Empfehlungen zum Datenschutz des Spitex Verbandes Kanton Zürich sind einzuhalten.

6.2.4. Ausbildungsplätze

Die Spitex am Rhein beteiligt sich angemessen an der Berufsbildung, indem sie Ausbildungsplatze zur Verfügung stellt. Sie kann diese für die Ausbildung „Fachangestellte/r Gesundheit FaGe" entweder selbständig oder im Verbund mit Nachbarorganisationen / Institutionen oder mit dem Lehrbetriebsverbund für Heime und Spitex (SPICURA) anbieten.

7. Aufgaben der Gemeinden

7.1. Beiträge

Die Gemeinden finanzieren die Spitexleistungen im Rahmen der von der Gesundheitsdirektion jeweils festgelegten Normkosten. Ebenso werden die Kosten für Unterstützung im Haushalt, laut Kantonsbeschluss unterstützt.

Die Gemeinden unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Spitex am Rhein bei der Erfüllung der Leistungsziele. Sie übernehmen insbesondere Funktionen der politischen Interessenvertretung.

7.2. Öffentlichkeitsarbeit

Die Gemeinden unterstützen die Spitex am Rhein in der Öffentlichkeitsarbeit. Sie stellen insbesondere ihre Publikationsorgane unentgeltlich zur Verfügung.

7.3. Sozial- und Gesundheitsplanung

Die Gemeinden beziehen die Spitex am Rhein in ihre Sozial- und Gesundheitsplanung mit ein und streben eine deckungsgleiche Versorgung im Einzugsgebiet an.

8. Finanzierung

8.1. Einnahmen der Spitex am Rhein

8.1.1. Die Einnahmen der Spitex am Rhein setzen sich in der Regel zusammen aus:

- **Erträgen aus den Dienstleistungen**
  gemäss vorgegebenen KLV-Tarifen (Normkosten) und festgesetzten Tarifen für nicht pflegerische Dienstleistungen

- **Erträgen aus Komfort-Leistungen**
  gemäss den von der Geschäftsleitung empfohlenen Tarifen für Komfort- Dienstleistungsangebote

- **Persönliche Kostenbeteiligung der Leistungsbezüger**
  Gemäss § 9 Abs. 3 Pflegegesetz können die Gemeinden die persönliche Kostenbeteiligung der Leistungsbezüger an den Pflegeleistungen ganz oder teilweise übernehmen. Die angeschlossenen Gemeinden verzichten nicht auf die Einforderung des persönlichen Selbstkostenbeitrages.
  Die Kostenbeteiligung entspricht den geltenden Weisungen der Gesundheitsdirektion.

- **Vereinsrechnung, Mitgliederbeitrag**
  Die Spitex am Rhein wirbt für Mitglieder und setzt die Mitgliederbeiträge fest. Diese Erträge fliessen nicht in die Betriebsrechnung des operativen Betriebes ein. Diese sind Bestandteil der Vereinsrechnung.

- **Vereinsrechnung, Vereinsvermögen**
  Der Spitex Verein führt eine gesonderte Vereinsrechnung bzgl. unmittelbarer Vereinseinnahmen- bzw. Ausgaben, insbesondere Mitgliederbeiträge, Spenden usw., als auch Aufwendungen für GV und Tarifreduktion im Bereich Hauswirtschaft Allfälliges Vereinsvermögen ist Eigentum und im Besitz des Vereins.

- **Allfällige weitere Einnahmen**

8.1.2. Beiträge der Gemeinden zur Deckung der Kosten

Die Gemeinden erstatten aufgrund der jeweiligen gültigen Kreisschreiben die dort festgelegten Normkosten für den Leistungserbringer Spitex am Rhein.

Festgelegter Schlüssel

Die Beiträge der öffentlichen Hand zur Deckung der Normkosten werden auf die Gemeinden zu 100% entsprechend ihrer jeweiligen Anzahl verrechneter Stunden verrechnet.

Sollte die Spitex am Rhein die verrechneten Normkosten nicht gänzlich ausschöpfen und es zu einer Rücküberweisung an die Gemeinden, nach obigem Schlüssel kommen, steht der Spitex 35% des Überschussbetrages zu. Dieser Betrag wird dem eigentlichen Betriebszweck zugeführt.

Ein allfälliges Defizit der Betriebskosten wird vom Verein Spitex am Rhein aus eigenen Mitteln finanziert.

8.2. Tarife Langzeitpflege

- Für die gemäss Art. 7 KLV erbrachten kassenpflichtigen Massnahmen sind die im Kanton Zürich geltenden Normkosten verbindlich. Darüber hinaus gelten die vom Bundesrat festgelegten Tarife.

Akut- und Übergangspflege

- Für die Akut- und Übergangspflege gelten die zwischen dem Spitex Verband Kanton Zürich und Santésuisse ausgehandelten Tarife, welche vom Regierungsrat des Kantons Zürich festgelegt sind.

Nichtpflegerische Spitex-Dienstleistungen

- Für Haushalthilfe und Betreuung legen die Gemeinden und der Verein Spitex am Rhein die Tarife gemeinsam fest, wobei zu berücksichtigen ist, dass gemäss § 13 Abs. 1 Pflegegesetz den Leistungsbezügern insgesamt höchstens die Hälfte des anrechenbaren Aufwandes verrechnet werden darf.

- Gemäss § 13 Abs. 2 Pflegegesetz können die Gemeinden die persönliche Kostenbeteiligung der Leistungsbezüger an nichtpflegerische Spitex-Leistungen nach Massgabe von deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit ganz oder teilweise übernehmen.
  Die Abklärung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Leistungsbezügern erfolgt auf Antrag der Spitex am Rhein durch die Sozialbehörde der Wohnsitzgemeinde. Die Kostenübernahme durch die Gemeinde erfolgt durch direkte Vergütung an die Spitex am Rhein.

Ergänzende Dienstleistungen / Komfortleistungen

- Die Tarife werden durch den Vorstand der Spitex am Rhein festgelegt und sollen kostendeckend sein. Vgl. Tabelle Pkt. 4.2.1.
- Komfortleistungen werden über eine eigene Kostenträgerstelle abgerechnet.

8.3. Rechnungsstellung an die Leistungsbezüger

- Im Sinne der Transparenz weist die Spitex am Rhein gemäss § 20 Pflegegesetz ihre Kosten für pflegerische Leistungen (Langzeitpflege und Akut- und Übergangspflege) separat aus, unterteilt nach Leistungskategorie, Patientenbeteiligung, und Anteil der Öffentlichen Hand.
- Im Sinne der Transparenz weist die Spitex am Rhein gemäss § 20 Pflegegesetz ihre Kosten, bzw. den Anteil der öffentlichen Hand für nichtpflegerische Spitexleistungen (Hilfe im Haushalt und Betreuung) separat aus.
- Die Verrechnung von kassenpflichtigem Pflegematerial erfolgt entsprechend geltendem Administrativ-Vertrag.

8.4 Abgeltung durch die Gemeinden

Die Gemeinden sorgen dafür, dass die Spitex am Rhein ihre Leistungsziele erfüllen kann. Dazu erbringen sie folgende Leistungen:

8.4.1 Sachleistungen

Die Gemeinden stellen der Spitex am Rhein kostenlos zur Verfügung:

- Publikationsorgane

8.4.2 Beiträge der Gemeinden

Gemäss Kreisschreiben der Gesundheitsdirektion vom 14. Oktober 2011 ist der Kanton gemäss § 16 Absatz 4 und § 17 Absatz 3 Pflegegesetz zuständig für die Festlegung der Normkosten (Langzeitpflege).

In Bezug auf die nichtpflegerischen Leistungen bezahlt der Kanton keine Beiträge an die Gemeinden. Für diese Leistungen werden von der Gesundheitsdirektion keine Normbeiträge berechnet.

Art und Weise der Verrechnung

Es werden bis auf Widerruf folgende Modalitäten vereinbart:

Die Gemeinden erhalten eine monatliche Rechnung von der Spitex am Rhein für die geleisteten Einsätze aufgrund der jeweils gültigen Normkosten (Kreisschreiben GD).

Das Zahlungsziel sind 30 Tage nach Erhalt der Rechnung.

Allfällige Beanstandungen sind von den Gemeinden innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum der Spitex am Rhein zu melden.

Die Sammelrechnung enthalt lt. Schreiben der Gesundheitsdirektion vom 9.5.2012 folgende Angaben:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort und Angaben zu deren allfälligen Vertretung
- Angaben über Kostenart, Menge und Dauer der erbrachten beitragsberechtigten Leistungen
- Aufschlüsselung der Kostenanteile zulasten der Versicherer, der Leistungsbezüger und der Wohngemeinde

Die Spitex am Rhein gibt den Gemeinden bis 25.2. ein provisorische Jahres- Rechnungsergebnis bekannt.

Nach Abschluss des Geschäftsjahres wird ein allfälliger Überschuss, nach dem bisherigen Schlüssel (Einwohnerzahl und geleistete Stunden) abzüglich 35%, an die Auftragsgemeinden überwiesen. Die dazu führende Berechnung wird anhand der betrieblichen Vollkosten (nach KORE Spitex Verband) erstellt.

Beiträge der Gemeinden an Organisationen mit Leistungsauftrag

Rechnungen für Leistungen der beauftragten spezialisierten Spitex-Organisationen werden nach Rechnungseingang von Spitex am Rhein zur direkten Bezahlung an die jeweils zuständige Wohngemeinde weitergeleitet.

Ausschluss der Leistungspflicht der Gemeinden

Erbringt die Spitex am Rhein Leistungen für auswärtige Klienten (z.B. Wochenaufenthalter oder Feriengäste), übernimmt die Gemeinde, in der sich der Leistungsempfänger vorübergehend aufhält, keinerlei Kosten für das entstehende Restdefizit.

Die Restfinanzierung bei ausserkantonalen Klienten richtet sich gemäss Art. 25a Abs. 5 Sätze 3 und 4 KVG. Dieser besagt;
Der Kanton ist für die Festsetzung und Auszahlung der Restfinanzierung zuständig, in dem die versicherte Person ihren Wohnsitz hat. Im Bereich der ambulanten Pflege gelten die Regeln der Restfinanzierung des Standortkantons des Leistungserbringers.

Aufgrund dieser Regelung braucht es keine Kostengutsprache des Wohnsitzkantons mehr. Es gelten automatisch die anerkannten Pflegenormkosten/anerkannten Pflegekosten des Standortkantons analog den dort wohnhaften Personen.

8.5. Weitere Beiträge der Gemeinden

Die Gemeinden unterstützen auf Antrag spitex-relevante Projekte oder Vorhaben der Spitex am Rhein mit finanziellen Beiträgen. Die Anträge werden durch die Gemeinden geprüft und bei Bedarf pro Gemeinde bewilligt.

8.6. Haftpflicht-Versicherung

Die Spitex am Rhein schliesst eine Haftpflicht-Versicherung mit einer Mindest- Deckungssumme von 5 Mio. Franken ab.

9. Kontrolle

9.1. Controlling

Die Spitex am Rhein führt eine Kostenrechnung gemäss „Finanzmanual 2020 - Das Handbuch zum Rechnungswesen, Stand 25.06. und 23.09.2021, Spitex Verband Schweiz". Sie informiert die Gemeinden über den Geschäftsgang. Das Controlling umfasst eine Leistungsstatistik mit den wichtigsten Kennzahlen aus den Bereichen Betriebsauslastung, Finanzen und Personen. Das Controllingverfahren wird zwischen den Gemeinden und der Spitexorganisation definiert.

9.2. Rechnungsprüfung

Die Rechnungslegung der Spitex am Rhein wird durch eine fachlich anerkannte Instanz nach dem vereinfachten Prüfungsverfahren geprüft. Die Gemeinden haben Einsichtsrecht. Die Kosten für die jährliche Revision gehen (anteilig) zu Lasten des Vereins.

10. Zusammenarbeit

10.1. Partnerschaftlichkeit

Beide Seiten - Gemeinden und Spitex am Rhein - verstehen sich als Partner, die eine gemeinsame Aufgabe zu lösen haben.

Zur Besprechung der bisherigen und zukünftigen Zusammenarbeit treffen sich die Vertragsparteien periodisch.

10.2. Unternehmerische Freiheiten

Die Spitex kann Produkte/Dienstleistungen, über den KLV-Dienstleistungen anbieten, welche die Versorgung der Klienten der Spitex SAR verbessern bzw. ergänzt. Dies über den Grundauftrag der KLV-Leistungen hinaus. Sämtliche möglichen weiteren Aktivitäten bewegen sich im Bereich der ambulanten Langzeitversorgung. Dies auch in Hinblick auf Mitbewerber.

Im Rahmen dieser Vereinbarung erhält die Spitex am Rhein die volle unternehmerische Freiheit zur eigenverantwortlichen, professionellen Betriebsführung bei den Kernaufgaben.

10.3. Wirtschaftlichkeit

Die Spitex am Rhein verpflichtet sich, die ihr zur Verfügung gestellten Mittel zweckmässig, wirksam und wirtschaftlich und im Sinne dieser Vereinbarung zu verwenden.

11. Dauer der Vereinbarung

Die vorliegende Fassung der Leistungsvereinbarung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Gemeinderäte der 4 Vertragsgemeinden am 1.1.2025 in Kraft und dauert bis am 31.12.2026.

Spätestens 3 Monate vor Ablauf dieser Vereinbarung treffen sich die Vertragsparteien zur Verhandlung über eine Anschlussvereinbarung. Der Vertrag verlängert sich automatisch um längstens 1 Jahr für den Fall, dass die Verhandlungen über die Anschlussvereinbarungen nicht fristgerecht abgeschlossen werden können.

12. Weitere Bestimmungen

12.1. Änderungen

Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen am vorliegenden Vertrag vornehmen.

12.2. Auflösung der Vereinbarung

Beim Vorliegen von gravierenden Verletzungen der Vereinbarung kann jede der beiden Parteien die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf Ende des laufenden Jahres auflösen.

Unterschriften

Ort / Datum Eglisau, 19.2.2026

Für die Gemeinde **Eglisau**

Präsident
Roland Ruckstuhl

Gemeindeschreiber
Lucas Müller

8196 Wil ZH, - 5. FEB. 2026

Ort / Datum .....

Für die Gemeinde **Wil**

Präsident
Urs Rüegg

Gemeindeschreiberin
Katja Wickihalder

Ort / Datum Hüntwangen, 03.02.2026

Für die Gemeinde **Hüntwangen**

Präsident
Matthias Hauser

Gemeindeschreiberin
Michaela Burgener

Ort / Datum .....

Für die Gemeinde **Wasterkingen**

Präsident
Rolf Meyer

Gemeindeschreiber
Peter Wunderli

Ort / Datum 8195 Wasterkingen 11. Feb. 2026

Für den **Verein Spitex am Rhein**

Präsident
Peter Bär

Aktuarin
Lea Grunder

Ort / Datum Eglisau, 7.3.2026